

## Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 14.05.2020

### **Haftungsfragen durch das Neukirchener Urteil; gemeinsame Anfrage der SPD- und FWW-Fraktion; Beantwortung der Anfrage**

Die Anfrage der SPD- und FWW-Fraktion vom 24.02.2020 zu folgendem Sachverhalt wird wie folgt beantwortet:

Vor wenigen Tagen hat das Amtsgericht Schwalmstadt den Bürgermeister von Neukirchen wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen verurteilt. In einem Teich sind vor einigen Jahren drei Kinder ertrunken. Da der Teich nicht gesichert war, wurde der Bürgermeister angeklagt. Das Urteil und der Prozess sind sehr umstritten, da weder der Hergang noch die Ursachen genau klar sind. Der Teich ist ggf. mit anderen offenen Gewässern wie dem Steinrodsee vergleichbar. Daher stellen sich aus unserer Sicht folgende Fragen, die von der Verwaltung beim Hessischen Städte- und Gemeindebund zu klären sind:

1. Welche Auswirkungen wird das Urteil auf die Sicherungspflichten offener Gewässer, wie zum Beispiel dem Steinrodsee, haben?

*Die Auswirkungen des Urteils können derzeit noch nicht beurteilt werden. Der HSGB, der von der beklagten Stadt/Bürgermeister mit der Rechtsvertretung beauftragt war, hat mitgeteilt, dass die Urteilsbegründung noch nicht vorliegt. Außerdem wurde gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt, so dass es noch nicht rechtskräftig ist. Bis zur Rechtskraft und damit zur belastbaren Beurteilung der Auswirkungen werden voraussichtlich noch mehrere Monate bzw. Jahre vergehen.*

2. Wie kann die Haftung reduziert und/oder ausgeschlossen werden?

*Nach Auskunft des HSGB (Stellungnahme als Anlage anbei) gilt jedoch unabhängig von dem Urteil für die Haftung an Wasserflächen folgendes:*

- a. *Grundsätzlich besteht an Wasserflächen eine Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers. Diese richtet sich insbesondere danach, um was für Wasserflächen es sich handelt, nach deren Lage und ob Einrichtungen von Kindern und Jugendlichen sich in deren Nähe befinden.*
- b. *Eine generelle Pflicht zur Einzäunung besteht zwar nicht. Grundsätzlich darf der Eigentümer auch darauf vertrauen, dass die Eltern ihrer Aufsichtspflicht nachkommen.*
- c. *Die Frage, ob städtische Brunnen abgedeckt, Straßengräben, Dorfteiche oder Seen mit Zäunen versehen werden müssen, ist in jedem Einzelfall gesondert zu beantworten. Muss an diesen Stellen verstärkt mit spielenden Kindern gerechnet werden und übt die Gefahrenstelle einen besonderen Reiz auf Kinder aus, kann eine*

# Drucksache 10/0933/1

*Einzäunungspflicht aufgrund der bestehenden Verkehrssicherungspflicht in Betracht kommen. Je nachdem wie sich die Gefahrenlage darstellt, sollten Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.*

- d. *Eine Pflicht zum Eingreifen der Verwaltung besteht dann, wenn bekannt ist, dass ein Gewässer von der Bevölkerung zum Baden angenommen wird. Eine Pflicht zum vollständigen Absperren dürfte – so der HSGB – nur in Ausnahmefällen gegeben sein. In der Regel ist es ausreichend, wenn deutliche Warnschilder, die auch von Kindern als solche erfasst und verstanden werden, aufgestellt sind.*
  - e. *Unabhängig von der Verkehrssicherungspflicht im Einzelfall besteht eine Verpflichtung zur Einzäunung des Gewässers nach DIN 14210, wenn es sich um einen Feuerlöschteich handelt, also das Wasser zur Löschung von Bränden vorgehalten wird.*
  - f. *Die zivilrechtliche Haftung bei Verletzung der Verkehrssicherungspflichten ist in der Regel von der Haftpflichtversicherung gedeckt ist (wenn keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt).*
3. Welche Auswirkungen wird das Urteil allgemein auf Haftungs- und Sicherungspflichten und damit im Zusammenhang stehende verantwortliche Verwaltungsmitarbeiter haben?

*Zur Absicherung der Mitarbeiter vor der strafrechtlichen Verantwortlichkeiten sollte sichergestellt sein, dass keine Organisationsmängel vorliegen. Die regelmäßige Überprüfung der Gewässer sollte dokumentiert und Mängel unverzüglich beseitigt werden.*

4. Sind erweiterte Versicherungen notwendig, die solche Sach- und Personenschäden mit abdecken?

*Für den Steinrodsee ist in der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weiterstadt festgeschrieben, dass das Betreten, Bootfahren, Baden, Schlittschuhlaufen verboten ist. Eine Einzäunung besteht nur an der Fischerhütte und an den Aufzuchtbecken des Anglervereins. Es sind Warnhinweise vorhanden, die auf die Verbote entsprechend hinweisen.*

*Für den Steinrodsee wurde außerdem die Verkehrssicherungspflicht mit dem Pachtvertrag auf den Angelverein Gräfenhausen übertragen. Danach ist die Stadt von Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den Angelverein freigestellt. Die übernommene Verkehrssicherungspflicht umfasst auch die Stege, Zuwegungen, Uferkanten, Stufen, Aufwuchs etc. Die Stadt ist lediglich zuständig für die Instandhaltung und Verkehrssicherung des öffentlich zugänglichen Rundweges um den See.*

Ralf Möller  
Bürgermeister